

Beschlussvorlage

Abt. 1/140/2017

| | | |
|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Gremium / Ausschuss | Termin | Behandlung |
| Gemeinderat | 25.04.2017 | öffentlich |

Top Nr. 11

Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Pullach i. Isartal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde gewährt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte) einen freiwilligen und jederzeit widerruflichen Fahrtkostenzuschuss rückwirkend zum 01.01.2017.

Die Höhe bemisst sich nach der aktuellen Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel.

Die Gewährung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dabei nachzuweisen bzw. glaubhaft darzulegen. Der Arbeitgeberersatz stellt einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

Die Haushaltsmittel hierfür in Höhe von 80.000,00 € werden im Haushaltsplan 2017 eingeplant.

Begründung:

Um die Attraktivität der Gemeinde Pullach i. Isartal als Arbeitgeber auch künftig bewahren bzw. steigern zu können, sollte die Verwaltung die Möglichkeit umsetzen, den Beschäftigten einen Fahrtkostenzuschuss auf Antrag zu gewähren. Dies umzusetzen gilt umso mehr, da sich der Einzugsbereich für die Beschäftigten der Gemeinde Pullach i. Isartal stets vergrößert und qualifiziertes Personal immer schwieriger zu finden ist.

Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 22.03.2013 / Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde durch Einfügen des neuen Art. 99a BayBesG die Ermächtigung geschaffen, dass der Dienstherr neben seinen Beschäftigten (Beamten) auch den Tarifbeschäftigten einen Fahrtkostenzuschuss gewähren kann.

Es wird vorgeschlagen, einen freiwilligen Fahrtkostenzuschuss zu gewähren. Der Arbeitgeberersatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Die Höhe basiert auf den derzeit aktuellen Satz der Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 € je vollen Entfernungskilometer.

Die Zuschussgewährung erfolgt als freiwillige Leistung und ist jederzeit widerruflich, insbesondere dann, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Pullach i. Isartal verschlechtern sollte.

Die Leistung wird nur auf Antrag des/der Beschäftigten gewährt, wobei die Höhe des jeweils zu gewährenden Zuschusses von den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft dargelegten Kosten abhängig ist.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin